

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PARAT GmbH + Co. KG und zur Verwendung gegenüber Kaufleuten und Unternehmen

## § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der PARAT GmbH + Co. nachfolgend: PARAT) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PARAT mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: Kunden oder Auftraggeber) über die von PARAT angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Spätestens mit dem Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Waren durch den Kunden gelten die hier aufgeführten Bedingungen als angenommen. Diese allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden wird insoweit widersprochen, wie diese mit den hier geregelten Bedingungen im Widerspruch stehen oder sofern diese Regelungen treffen, die über die hier geregelten Bedingungen hinausgehen. Auch wenn PARAT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- Alle Angebote von PARAT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- Der Kunde ist an von ihm gegenüber PARAT abgegebene Angebote (z.B. in Form von Lieferaufträgen oder Bestellungen) ab deren Eingang bei PARAT drei Wochen gebunden. Lieferaufträge/Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PARAT. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine bezüglich des jeweiligen Auftrags an den Kunden versandte Rechnung.
- Soweit die von PARAT erteilte Auftragsbestätigung im Hinblick auf Preise, Lieferkonditionen oder den Regelungen dieser AGB Besserstellungen zu Gunsten des Kunden enthält, gelten diese Abweichungen von dem Kunden als akzeptiert.
- Darstellungen des Gegenstands der Lieferung oder Leistung (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sowie Angaben von PARAT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, technische Daten und/oder Toleranzen) insbesondere aus Katalogen und Angeboten sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile oder sonstige entsprechende Änderungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- PARAT behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von PARAT abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie den Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Werkzeugen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PARAT weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich zu machen, sie bekannt zu geben, selbst oder durch Dritte zu nutzen oder sie zu vervielfältigen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Gegenstände auf Verlangen von PARAT vollständig an PARAT zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 3 Preise und Zahlungen

- Die Verkaufspreise von PARAT verstehen sich als Nettopreise für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Etwa entstehende Umsatzsteuer wird gegebenenfalls gesondert – in dem gesetzlich geregelten Umfang und in der gesetzlich geregelten Höhe – ausgewiesen und berechnet. Die Verkaufspreise gelten – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung – ab dem unter § 4 bestimmten Erfüllungsort und zwar ausschließliche Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Versandkosten, die ebenfalls gesondert berechnet werden.
- Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von PARAT zugrunde liegen und die Lieferungen erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von PARAT (jeweils bezüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Angebotsabgaben oder Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Ablieferung die Löhne, die Preise für die Rohstoffe, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, ist PARAT berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist deren Eingang bei PARAT.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- PARAT ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PARAT nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PARAT durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit

- Erfüllungsort ist der Sitz von PARAT, sofern in der Auftragsbestätigung kein anderer Ort angegeben ist. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr auf diesen über. Der Übergabe an den Kunden steht die Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten gleich.
- Von PARAT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen geltend stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist (Fixgeschäft). Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- PARAT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PARAT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse durch die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist PARAT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungspflichten oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber PARAT vom Vertrag zurücktreten.
- PARAT ist zu Teillieferungen berechtigt, insbesondere wenn:
  - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist.
- Gerät PARAT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Leistung oder Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von PARAT auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen beschränkt.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung auf der Grundlage eines Deckungsgeschäfts zu gleichen Konditionen bleibt vorbehalten. PARAT wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren oder deren Vorprodukte informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten (Ausgleich der Vorkasse).

## § 5 Gewährleistung, Sachmängel

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem PARAT nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 (2) Satz 6 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen von PARAT ist der beanstandete Liefergegenstand kostenfrei an PARAT zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PARAT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist PARAT nach einer von PARAT innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ein Fehlschlag im Sinne der vorangegangenen Regelung liegt zudem vor, wenn auch die zweite Nachlieferung fehlerhaft war. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen (§ 7) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden von PARAT, kann der Kunde unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die PARAT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PARAT nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PARAT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PARAT gehemmt.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von PARAT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert

wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- Soweit PARAT für die verkauften Produkte Garantien gewährt, gehen diese den in diesen Verkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen vor.

## § 6 Schutzrecht

- PARAT räumt nach Maßgabe dieses § 6 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Käufer wird PARAT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird PARAT nach seiner Wahl und auf eigene Kosten den oder die Liefergegenstände derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der oder die Liefergegenstände aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies PARAT innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Bei Rechtsverletzungen durch von PARAT gelieferten Produkten anderer Hersteller wird PARAT nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen PARAT bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 6 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PARAT gehemmt.

## § 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- Die Haftung von PARAT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- PARAT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des oder der von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstände sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsmäßige Verwendung des oder der Liefergegenstände ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden abdecken.
- Soweit PARAT gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der PARAT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die PARAT bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von PARAT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PARAT.
- Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von PARAT wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Verjährung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- Die Verjährungsfristen nach dem vorstehenden Absatz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen PARAT, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen PARAT bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatz 1.
- Die Verjährungsfristen nach dem vorstehenden Absätzen 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
  - Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn PARAT den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit PARAT eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat. Hat PARAT einen Mangel arglistig verschwiegen, gelten an Stelle der in dem vorstehenden Absatz 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
  - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten im Sinne von § 7 (2) Satz 2.
  - Die Verjährungsfristen gelten nicht für Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB.
  - Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit dem Eintritt des Geschäftsvorgangs im Sinne von § 4 Absatz 1.

## § 9 Rückgriff (§ 478 BGB)

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen PARAT gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von PARAT gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch bezüglich der jeweiligen Saldoforderungen von PARAT gegenüber dem Kunden im Eigentum von PARAT (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Übertragung des Eigentums erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Bei Pflichtverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PARAT auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe der gelieferten Waren verpflichtet. Im Herausgabeverlangen von PARAT liegt keine Rücktrittserklärung durch PARAT, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Kunde die von PARAT unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von PARAT stehen, stellt PARAT das Miteigentum an den verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Waren in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnung der anderen fremden Ware zu. Der Kunde verwahrt diese Ware unentgeltlich für PARAT.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf PARAT übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an PARAT abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von PARAT stehen, verkauft werden, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde nicht befugt. Die Befugnis von PARAT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. PARAT verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann PARAT verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Übersteigt der Wert der für PARAT bestehenden Sicherheiten die Forderungen von dieser gegenüber dem Kunden um mehr als 10 %, ist PARAT auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von PARAT verpflichtet.
- Von einer Pfändung der gelieferten Ware oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Kunde PARAT unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## § 11 Besondere Pflichten von Weiterverkäufern

- Kunden, die die von ihnen bestellten und an sie gelieferten Waren zum Zweck des Weiterverkaufs an Dritte erwerben (Weiterverkäufer), verpflichten sich mit der Bestellung der Ware, spätestens mit deren Entgegennahme gegenüber PARAT zu den in den nachfolgenden Absätzen 2, 3 und 4 geregelten Pflichten.
- Weiterverkäufer sind verpflichtet, defekte oder mit Sachmängeln behaftete Waren von Endkunden entgegenzunehmen und an PARAT zu Prüf- oder Reparaturzwecken weiterzuleiten.
- Sendet PARAT die im Rahmen des vorstehenden Absatzes 2 weitergeleitete Ware nach deren Prüfung oder Reparatur an den betreffenden Weiterverkäufer zurück, wird der Weiterverkäufer diese Ware an den Endkunden weiterleiten. Der Weiterverkäufer wird die hierzu geeigneten Maßnahmen treffen.
- Behauptet der Endkunde den Bestand von PARAT gewährten Garantien, wird der Weiterverkäufer die Nachweise der behaupteten Garantie vor Entgegennahme und Weiterleitung an PARAT überprüfen und sichern. Dies betrifft insbesondere die Übergabe von Kaufdaten anhand von Kassenbelegen und Anfertigung von Kopien hiervon.
- Für die von ihm nach den Absätzen 2, 3 und 4 erbrachten Leistungen erhält der Weiterverkäufer von PARAT Aufwandsersatz. Auf Verlangen von Parat hat der Weiterverkäufer die durch seine Aufwendungen entstandenen Kosten seinen Angemessenheit PARAT gegenüber nachzuweisen.

## § 12 Schlussbestimmungen

- Die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit einer Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder in einem auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrag lässt die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen und des entsprechenden Vertrags unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.
- Gerichtssand für Streitigkeiten aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossen wurden, ist das für den Sitz von PARAT zuständige Gericht. Dabei gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verkaufs AGB PARAT  
Stand 01.2012